BVDL Berufsverband Landschaftsökologie Baden-Württemberg e.V.

Offenland-Biotopkartierungen BW

Stand: Oktober 2026

Der Berufsverband Landschaftsökologie Baden-Württemberg e. V. (BVDL) ist eine Berufsinteressenvertretung aller im Bereich der Landschaftsökologie arbeitenden Fachleute aus den Disziplinen Biologie, Geographie, Landschaftsplanung und weiteren ökologischen Studiengängen in Baden-Württemberg. Er vertritt auch die Interessen von Auftragnehmern, z. B. Präzisierung von Leistungsbeschreibungen, um die Risiken von Auftragnehmern auf ein zumutbares Maß zu begrenzen sowie Datenschutz-Belange bei Bewertungsverfahren in Ausschreibungen zu berücksichtigen, um faire Vertragsverhältnisse herzustellen.

Einer der Punkte, der in den letzten Jahren immer wieder für Diskussionen sorgt, ist die Beschreibung des Leistungsumfanges bei der Offenland-Biotopkartierung BW (OBK). Wir sind uns mit der LUBW einig, dass der konkrete Leistungsumfang erst im Zuge der Leistungserbringung festgestellt werden kann. Die LUBW ist der Ansicht, dass sie für eine kaufmännische Kalkulation ausreichend Unterlagen zur Verfügung stellt. Die Regelung für die Vergabe der **Mähwiesen** ist eine Verbesserung und geht u.a. auf die beharrlichen Anregungen des BVDL und der Vertragnehmenden zurück.

Bei der Kartierung der **Biotope** ist die Situation immer noch unbefriedigend. Einige Bieter und der BVDL halten die Eingrenzung des Restrisikos nicht für ausreichend und eine Abwälzung auf die Vertragnehmenden nicht für richtig. Deshalb möchten wir zu einigen Punkten informieren.

- Bitte beachten Sie bei Ihrer Kalkulation der **Biotopkartierung**, dass nach den Angaben der LUBW [1] die Zahl neuer Biotope im Vergleich zur Anzahl vor der OBK in den Losen in Einzelfällen um bis zu 220% übertroffen werden kann. Je nach Losgröße kann hier ein hoher Mehraufwand entstehen. Es ist rechtlich äußerst schwierig im Nachgang die Vergütung für diesen Mehraufwand durchzusetzen. Bitte beachten Sie den neu eingefügten Passus der Ausschreibungsunterlagen **Hinweis zur Kalkulation und zu den Leistungsunterlagen** auf Seite 63. Mit dem neuen Hinweis zur Kalkulation weist der AG letztlich darauf hin, dass die zur Verfügung gestellten Unterlagen zur Kalkulation von der Vergabekammer als ausreichend bestätigt wurden. In der Konsequenz bedeutet dies, dass die eingeräumten Kalkulationsrisiken bei den Bietenden verbleiben.
- Von einer/m Anbietenden wurde im Rahmen eines Ausschreibungsverfahrensbei der Vergabekammer das Beschreibungsrisiko gerügt. Die Kammer hat den Nachprüfungsantrag als zulässig, aber als nicht begründet abgewiesen. Sie ist der Ansicht, dass die Leistungsbeschreibung eindeutig und erschöpfend genug ist und deshalb keine unzumutbaren Risiken aufbürdet. Die Vergleichbarkeit der Angebote sei dadurch auch gegeben, weil eben ausreichend Angaben für eine kaufmännisch vernünftige Kalkulation vorhanden seien. Sie sieht insbesondere durch die Luftbilder eine hinreichend aussagekräftige Kalkulationsunterstützung. Fachliche Gegenargumente wurden aus Sicht des/der Anbietenden nicht ausreichend berücksichtigt. Von der Vergabekammer wurde auf

[1] Vergleich alte und neu Biotope losweise 2010-2024, Unterlage der LUBW

ein Urteil des OLG München (6.8.12, Verg 14/12) hingewiesen, nach diesem sind Kalkulationsrisiken von 20-25% auf den Gesamtpreis durch den Bieter hinzunehmen.

- In einem anderen Fall lag die Überschreitung der Zahl der erfassten Biotope über 100% gegenüber dem Angebot. Dieser Fall wurde mündlich vor dem Landgericht Karlsruhe diskutiert. Der Richter sah es als durchaus denkbar an, dass eine Vertragsanpassung hätte vorgenommen werden müssen. Die Klage wurde aus anderen Gründen zurückgezogen.
- Tritt im Laufe der Bearbeitung eine unerwartet hohe Zahl an Biotopen auf, kann dies zu Engpässen und Verzögerungen führen. Auch wenn die Durchsetzung der Vergütung des Mehraufwandes schwierig ist, formulieren Sie ggf. notwendige Schreiben zu Fristverlängerungen oder zur Weitererfüllung des Vertrages so, dass auf einen Anspruch auf Vergütung der Mehrleistung nicht verzichtet wird, um diesen formal nicht aufzugeben. Anwaltliche Beratung wird empfohlen. Dies ist ein Hinweis für die Vertrags- und nicht für die Angebotsphase, weil hier Hinweise oder Bedingungen als Änderungen an den Verdingungsunterlagen gewertet werden könnten, was zum Ausschluss führen würde.

Der Vorstand

BVDL-Geschäftsstelle

c/o Dipl.-Biologe Markus Mayer

Mooswaldstr. 7

79227 Schallstadt

Fon: +49 7664 403638 40

Fax: +49 7664 403638 88

info@bvdl-bw.de

www.bvdl-bw.de